

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetz- kosten für das Jahr 2026

**Wichtiger Schritt auf dem Weg hin
zu international wettbewerbs-
fähigen Strompreisen**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

22. August 2025

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 21.08.2025 einen Gesetzentwurf für den bereits angekündigten Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in die Verbändeanhörung gegeben.

Der Entwurf stellt einen ersten wichtigen legislativen Schritt zu dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel der dauerhaften Deckelung der Netzentgelte in Deutschland dar. Er ist zudem ein entscheidender Faktor auf dem Weg hin zu international wettbewerbsfähigen Strompreisen in Deutschland.

Die dafür gewählte Herangehensweise ähnelt der für den bereits 2023 gewährten Zuschuss (§ 24 b EnWG). Die Regelung zum Zuschuss wird als § 24c in das EnWG eingefügt.

Der BDI nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Dr. Beatrix Jahn
T: +493020281481
E-Mail: b.jahn@bdi.eu

Johannes Schindler
T: +493020281414
E-Mail: j.schindler@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

1. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses von insgesamt 6,5 Mrd. € (§ 24c Abs. 1 EnWG) entspricht der politischen Ankündigung. Der Zuschuss bewegt sich in der Größenordnung, die auch der BDI gefordert hat. Unserer Einschätzung nach wird die vorgesehene neue Regelung eine spürbare Absenkung der Übertragungsnetzentgelte in Deutschland bewirken.

2. Garantierte Netzentgeltsenkung

Mit der vorgesehenen Vorgabe an die Übertragungsnetzbetreiber, den Zuschuss von den Erlösobergrenzen abzuziehen und dadurch netzentgeltmindernd einzusetzen, wurde aus Sicht des BDI ein grundsätzlich passender Ansatz gewählt: „Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonerverantwortung haben den Zuschuss (...) für das Kalenderjahr 2026 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen und entsprechend die Netzentgelte mindernd einzusetzen.“ (§ 24c Abs. 3, S. 1). Auf diese Weise ist aus unserer Sicht – zumindest weitgehend – garantiert, dass die staatlichen Gelder komplett in die Senkung der Übertragungsnetzentgelte fließen.

Da der Kostensenkungseffekt bei den Verbrauchern je nach deren Abnahmeverhalten und durch die komplexe Netzentgeltberechnung unterschiedlich ankommen wird, regt der BDI an, über diese Vorgabe hinaus gesetzlich dafür zu sorgen, dass die Netzentgeltreduktion bei allen Verbrauchern verlässlich zum politisch vorgegebenen Reduktionsziel von 5 ct/kWh beiträgt.

Wir begrüßen, dass die Finanzplanung des Klima- und Transformationsfonds (KTF) entsprechende Entlastungen für Übertragungsnetzkosten bis 2029 vorsieht. Dies ist für die Planungs- und Investitionssicherheit für die Netznutzer von entscheidender Bedeutung.

3. Unnötige rechtliche Unsicherheit

Kritisch wird angemerkt, dass mit § 24c Abs. 5 Satz 1 eine theoretische Möglichkeit besteht, dass der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten zurückgezogen werden kann und die Netzbetreiber ihre Netzentgelte dementsprechend wieder erhöhen könnten. Das BMWE begründet dies mit einer Regelungsnotwendigkeit für „den Fall, dass eine Auszahlung des Zuschusses nicht erfolgt oder aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr möglich sein sollte.“

Diese Formulierung trägt nicht zu Planungssicherheit auf der Verbraucherseite bei, sie erzeugt vielmehr Zweifel an der Zuverlässigkeit einer staatlichen Zusage. Da es bei der Einführung von Netzentgelten insbesondere bei Industriekunden um sehr große Summen geht, sollte hier jegliche Unsicherheit vermieden werden. Insoweit bitten wir um Prüfung, ob diese bisher im Gesetzentwurf vorgesehen „Rückfallposition“ tatsächlich erforderlich ist oder doch besser gestrichen werden könnte. Dies würde zur Planungssicherheit der Industrieunternehmen erheblich beitragen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrie-relevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Dr. Beatrix Jahn
Referentin Energie- und Klimapolitik
T: 030 2028 1481
b.jahn@bdi.eu

Johannes Schindler
Referent Energie- und Klimapolitik
T: 030 2028 1414
j.schindler@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2140